

S A T Z U N G
über die Erhebung von Marktgebühren
vom 14. November 1985

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrhein am 14.11.1985, 24.10.1991, 30.07.1998, 11.10.2001 und 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Dürrhein erhebt Gebühren für den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt.

§ 2
Gebührengegenstand

Die Gebühr wird pro Marktstand erhoben.

- a) Bei den Verkaufsständen und Tischen gilt als Platz auch die Fläche, die seitlich von den Tischplatten und Ständen für die Abstellung von Waren, Transportgefäßen usw. in Anspruch genommen wird.
- b) Bei Fahrzeugen ist für die Berechnung der Platzgebühren die Gesamtlänge des Fahrzeuges einschließlich der Kupplung und des sonstigen Zubehörs zugrunde zu legen.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Marktflächen in Anspruch nimmt und darauf Waren zum Verkauf anbietet.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Beim Wochenmarkt beträgt die Gebühr
 - a) pro Tisch bzw. Platz inkl. Strom je angefangenem Meter 1,90 Euro (mindestens jedoch 2,60 Euro) je Markttag
 - b) für geschlossene Verkaufswagen je m² inkl. Strom 1,40 Euro je Markttag
- (2) Beim Weihnachtsmarkt beträgt die Gebühr pro Stand bzw. Platz für beide Markttag je angefangenem Meter inkl. üblicher Versorgung mit Strom 30,00 €. Sofern ein besonderer Aufwand entsteht wie Kraftstromanschluss, besondere Installationen oder zusätzliche Beleuchtung, werden die entstehenden Installationskosten und der

Verbrauch abzüglich 10 kwh zusätzlich berechnet. Kann der Verbrauch nicht gemessen werden, ist hierfür ein pauschaler Betrag von 40 € zu bezahlen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Marktgebühren entstehen mit der Aufstellung des Standes bzw. Fahrzeuges. Sie sind mit dem letzten Markttag im Monat fällig.
- (2) Die Gebühren für den Weihnachtsmarkt entstehen mit der schriftlichen Zusage durch die Stadtverwaltung. Sie sind 14 Tage nach Erteilung der Zusage zur Zahlung fällig. Eine bereits festgesetzte Gebühr wird nur aufgehoben oder erstattet, wenn die schriftliche Absage durch den Marktteilnehmer spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn bei der Stadtverwaltung eingeht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim, den 15.11.1985, 25.10.1991, 31.07.1998, 12.10.2001 und 15.07.2011

gez. Klumpp
Bürgermeister